

# **Beglaubigte Abschrift**

**Landgericht Braunschweig**

**2 Kls 213 Js 52790/18 (15/22)**

## **Sitzungspolizeiliche Anordnung**

### **- Akkreditierung von Medienvertretern –**

Die Sitzungspolizeiliche Anordnung zur Akkreditierung von Medienvertretern vom 27.11.2023 wird wie folgt ergänzt:

1. Akkreditierungsanträge für einen Sitzplatz können auch ab dem 31.01.2024, 12:00 Uhr, gestellt werden.

Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang eines Antrags werden nicht erteilt.

Abschnitt II Nummer 2 bis 7 und Abschnitt III Nummer 1 und 2 der Anordnung vom 27.11.2023 finden Anwendung.

2. Über die Akkreditierungsanträge ist in der Reihenfolge zu entscheiden, wie diese den Anforderungen des Abschnittes II Nummern 2 bis 4 der Anordnung vom 27.11.2023 entsprechend beim Landgericht eingegangen sind. Die Kontingentierungen gemäß Abschnitt III Nummer 3 der Anordnung vom 27.11.2023 finden keine Anwendung. Einschließlich der bereits erteilten Akkreditierungen dürfen maximal vierzig Akkreditierungen für einen Sitzplatz erteilt werden.

3. Die Pressestelle des Landgerichts gibt den Zeitpunkt, ab dem gemäß Nummer 1 Akkreditierungsanträge gestellt werden können, spätestens am 26.01.2024 durch eine Pressemitteilung bekannt.

### **Gründe:**

Die Anordnung beruht auf § 176 GVG.

Da das in der sitzungspolizeilichen Anordnung vom 27.11.2023 für Medienvertreter reservierte Kontingent für Sitzplätze durch die Akkreditierungen nicht ausgeschöpft worden ist, die aufgrund der im Zeitraum vom 09.01.2024, 12:00 Uhr, bis 16.01.2024, 12:00 Uhr (1 Woche), gestellten Anträge erteilt worden sind, erscheint es mit Blick auf die Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG angezeigt, die zunächst angeordneten zeitlichen Grenzen für die Stellung eines

Akkreditierungsantrages abzuändern und Medien und freien Journalisten die Möglichkeit zu eröffnen, auch ab dem 31.01.2024, 12:00 Uhr, einen Akkreditierungsantrag zu stellen.

Zur Wahrung der Chancengleichheit müssen auch diejenigen einen neuen Akkreditierungsantrag stellen, die bereits einen Akkreditierungsantrag gestellt haben und - unabhängig aus welchem Grund - bei der bisherigen Akkreditierung nicht berücksichtigt worden sind.

Die mit sitzungspolizeilicher Anordnung vom 27.11.2023 festgelegten Plätze für das Verfügungskontingent werden weiterhin am Sitzungstag nach der Reihenfolge der Eintragungen (sog. „Windhundprinzip“) vergeben und sind von dieser Anordnung nicht betroffen.

Braunschweig, 24.01.2024  
Landgericht, 2. Strafkammer  
Die Vorsitzende

**Beglaubigt:**  
Braunschweig, 24.01.2024

Pohling, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts